

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA, GebV-ASTRA)

172.047.40

vom 7. November 2007 (Stand am 1. Oktober 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA).

Art. 2 Gebühren für Typengenehmigungen

Die Gebühren für das Typengenehmigungsverfahren für Fahrzeuge richten sich nach Artikel 32 und Anhang 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen.

Art. 3 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden bemessen:

- a. nach den festen Gebührenansätzen gemäss Anhang;
- b. nach Zeitaufwand innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Anhang;
- c. in den übrigen Fällen nach Zeitaufwand.

² Wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen, so gilt ein Stundenansatz von 100–300 Franken, je nach erforderlicher Sachkenntnis.

³ Es werden nur halbe und ganze Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

AS 2007 5773

¹ SR 172.010

² SR 741.511

³ SR 172.041.1

Art. 5 Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ Daten aus dem Managementinformationssystem Strasse und Strassenverkehr werden kostenlos abgegeben, wenn sie für den Eigengebrauch bestimmt sind. Davon ausgenommen sind Spezialauswertungen, die auf Bestellung hin hergestellt werden.

² Für die Weitergabe von Daten des Bundesinventars nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 14. April 2010⁴ über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wird keine Gebühr erhoben.⁵

Art. 6 Gebühreinzuschlag

Für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

Art. 7 Inkasso

¹ Die Gebühren nach den Ziffern 1–4 des Anhangs können zum Voraus oder per Nachnahme verlangt werden.

² Das ASTRA kann das Inkasso durch andere Bundesstellen vornehmen lassen.

³ Die Gebühr für die Ausstellung von Bewilligungen ist auch dann geschuldet, wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

Art. 8 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die Gebührenansätze und die Gebührenrahmen jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung ASTRA vom 19. Juni 1995⁶ wird aufgehoben.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Für Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁴ SR 451.13

⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der V über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 1593).

⁶ [AS 1995 3991, 1998 1796 Art. 1 Ziff. 3, 2002 4212 Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3, 2003 3369, 2006 1673 4705 Ziff. II 61]

Anhang⁷
(Art. 4)

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen

		Franken
1	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten mit einem Ausnahmefahrzeug oder mit unteilbarem Ladegut (Art. 78 Abs. 2 und 79 Abs. 1 und 5 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. Nov. 1962 ⁸ , VRV)	
1.1	Einzelbewilligung:	
1.1.1	Bei Mass- und Gewichtsüberschreitungen im Rahmen von Art. 79 Abs. 2 und 3 VRV	80
1.1.2	Bei Mass- und Gewichtsüberschreitungen über dem Rahmen von Art. 79 Abs. 2 und 3 VRV Grundgebühr zusätzlich notwendige Abklärungen wie Streckenabklärungen	200 nach Zeit- aufwand
1.2	Dauerbewilligung	400
2	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Sonntags- und Nachtfahrten im grenzüberschreitenden Verkehr (Art. 92 Abs. 2 VRV)	
2.1	Einzelbewilligung	60
2.2	Dauerbewilligung	400
3	Auskünfte aus Strassenverkehrsregistern	
3.1	Halterangaben im Ordnungsbussenverfahren, pro Adressangabe	2
3.2	Datenauskunft ab Datenbank, pro Fahrzeug oder Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin	50
3.3	Datenauskunft ab Mikrofilm, pro Fahrzeug	80
3.4	Auskunft über die Geschichte von Fahrzeugen ab Datenbank, pro Fahrzeug	50
3.5	Auskunft über die Geschichte von Fahrzeugen ab Mikrofilm, pro Fahrzeug	100
3.6	Fahrzeugrückruf aus Sicherheitsgründen, pro Sicherheitsmangel	2500

⁷ Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 3893).

⁸ SR 741.11

	Franken
3.7 Standardauswertung ab Auswertungsdatenbank auf elektronischem Datenträger (Rohdaten), pro Auswertung	2100
3.8 Individualauswertung ab Auswertungsdatenbank auf elektronischem Datenträger (Rohdaten), pro Auswertung	2500
3.9 Auswertung über Marke, Karosserieform, Fahrzeugart auf elektronischem Datenträger (Totalzahlen)	425
3.10 Fahndung für Strafverfolgungsbehörden auf elektronischem Datenträger, pro Anfrage	425
3.11 Sammeldatenauskunft (ab Liste) über Inverkehrsetzungsstatus ab Datenbank, pro Fahrzeug	10
4 Herausgabe von Fahrtschreiberkarten	
4.1 Fahrerkarte, Online-Bestellung	70
4.11 Fahrerkarte, Papiergesuch	85
4.2 Werkstattkarte, Online-Bestellung	70
4.3 Unternehmenskarte, Online-Bestellung	70
4.31 Unternehmenskarte, Papiergesuch	85
4.4 Kontrollkarte, Online-Bestellung	45
4.5 Ersatzkarten: Der Preis bemisst sich nach der Restgültigkeit	
5 Erteilung und Verweigerung von Bewilligungen im Bereich der Nationalstrassen	
5.1 Bewilligungen für Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen auf Rastplätzen (Art. 7 der Nationalstrassenverordnung vom 7. Nov. 2007 ⁹ , NSV)	300
5.2 Bewilligungen nach Art. 29 und 30 NSV: nach Zeitaufwand	bis 5000
6 Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts: nach Zeitaufwand	bis 5000

⁹ SR 725.111